



LAND BRANDENBURG

Ministerium für  
Arbeit, Soziales,  
Frauen und Familie

Ministerium für Arbeit, Soziales, Frauen und Familie | Postfach 60 11 63 | 14411 Potsdam

Landkreise und kreisfreie Städte  
des Landes Brandenburg

per E-Mail lt. Verteiler

nachrichtlich:

Landkreistag Brandenburg  
[poststelle@landkreistag-brandenburg.de](mailto:poststelle@landkreistag-brandenburg.de)

Städte- und Gemeindebund  
Brandenburg  
[mail@stgb-brandenburg.de](mailto:mail@stgb-brandenburg.de)

Landesamt für Soziales und Versorgung  
Lipezker Strasse 45  
03048 Cottbus  
[Abteilung3@lasv.brandenburg.de](mailto:Abteilung3@lasv.brandenburg.de)

Heinrich-Mann-Allee 103  
14473 Potsdam

Bearb.: Frau Kamp  
Gesch.-Z.: 25  
Hausruf: (0331) 866 - 5250  
Fax: (0331) 866 - 5209  
Internet: [www.masf.brandenburg.de](http://www.masf.brandenburg.de)  
[doerte.kamp@masf.brandenburg.de](mailto:doerte.kamp@masf.brandenburg.de)

Tram: 91, 93 in Richtung Bhf Rehbrücke  
92, 96, 98, 99 in Richtung Kirchsteigfeld  
Haltestelle Kunersdorfer Straße  
PKW: Einfahrt Horstweg

Potsdam, den 30. August 2012

## Rundschreiben Nr. 10 /2012

### Anwendungshinweise zum Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 18. Juli 2012 (1 BvL 10/10, 1 BvL 2/11)

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit den Rundschreiben vom 23.7. und 30.7.2012 hatten wir Ihnen vorläufige Anwendungshinweise zum Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 18.7. 2012 gegeben. Im Rahmen einer Besprechung am 13.8.2012 haben sich die Länder weitgehend auf ein gemeinsames Vorgehen bei der Umsetzung des Urteils verständigt, nachdem das BMAS zu erkennen gegeben hat, dass von dieser Seite keine eindeutigen und umfassenden Hinweise zum Verwaltungsvollzug zu erwarten sind.

Ich bitte Sie, bei der Umsetzung der durch das Bundesverfassungsgericht erlassenen Übergangsregelung folgendes zu beachten:



## **1. Beginn der Übergangsregelung**

Für alle laufenden Leistungsfälle ist Beginn der Übergangsregelung der 1. August 2012. Eine Rückwirkung der Übergangsregelung bis längstens 1. Januar 2011 kommt nur in Betracht, soweit die Bestandskraft von Leistungsbescheiden noch nicht eingetreten ist.

Bis einschließlich 31. Juli 2012 sind somit nur nicht bestandkräftige Verwaltungsakte von der Übergangsregelung erfasst. Die Frage der Bestandskraft ist im Einzelfall nach den Grundsätzen des allgemeinen Verwaltungsrechts zu klären.

## **2. Regelsatzstufen/ Regelbedarfsstufen:**

Aufgrund der Übergangsregelung sind künftig die Regelbedarfsstufen nach der Anlage zu § 28 SGB XII anzuwenden. Die drei Bedarfsstufen nach dem AsylbLG sind nicht mehr maßgebend. Die Regelbedarfsstufen gliedern sich wie folgt auf:

### Regelbedarfsstufe 1 (RS 1)

Für eine erwachsene leistungsberechtigte Person, die als alleinstehende oder alleinerziehende Person einen eigenen Haushalt führt; dies gilt auch dann, wenn in diesem Haushalt eine oder mehrere weitere erwachsene Personen leben, die der Regelbedarfsstufe 3 zuzuordnen sind.

### Regelbedarfsstufe 2 (RS 2)

Für jeweils zwei erwachsene Leistungsberechtigte, die als Ehegatten, Lebenspartner oder in eheähnlicher oder lebenspartnerschaftsähnlicher Gemeinschaft einen gemeinsamen Haushalt führen.

### Regelbedarfsstufe 3 (RS 3)

Für eine erwachsene leistungsberechtigte Person, die weder einen eigenen Haushalt führt, noch als Ehegatte, Lebenspartner oder in eheähnlicher oder lebenspartnerschaftsähnlicher Gemeinschaft einen gemeinsamen Haushalt führt.

### Regelbedarfsstufe 4 (RS 4)

Für eine leistungsberechtigte Jugendliche oder einen leistungsberechtigten Jugendlichen vom Beginn des 15. bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.

### Regelbedarfsstufe 5 (RS 5)

Für ein leistungsberechtigtes Kind vom Beginn des siebten bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres.

### Regelbedarfsstufe 6 (RS 6)

Für ein leistungsberechtigtes Kind bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres.

Auch in den Gemeinschaftsunterkünften nach § 53 AsylVG finden die Regelbedarfsstufen 1 bis 6 Anwendung. Das Tatbestandsmerkmal der „eigenen oder gemeinsamen Haushaltsführung“ ist auch dort anzuwenden. Aus dem Umstand, dass mehrere alleinstehende Personen gemeinsam in einem Zimmer untergebracht sind, kann nicht auf das Vorliegen der Regelbedarfsstufe 3 geschlossen werden.

### **3. Leistungen zum Unterhalt des Kindes oder des Jugendlichen (§ 39 SGB VIII)**

Bei stationären Unterbringungen von Kindern und Jugendlichen gemäß SGB VIII ist nach § 9 Abs. 2 AsylbLG der Vorrang der Regelungen des Sozialgesetzbuch Achtes Buch (SGB VIII) gegeben.

### **4. Abdeckung von Bedarfen durch die Grundleistung**

Die Grundleistungen nach § 3 AsylbLG setzen sich zusammen aus

- dem Betrag zur Sicherung des physischen Existenzminimums (§ 3 Abs. 2 Satz 2 AsylbLG)
- den notwendigen Kosten für Unterkunft, Heizung sowie Innenausstattung, Haushaltsgeräte und Haushaltsgegenstände (Abteilung 5), sowie
- dem Barbetrag für die Sicherstellung des sozio-kulturellen Existenzminimums (§ 3 Abs. 1 Satz 4 AsylbLG).

### **5. Berechnung der Leistungssätze**

Für die Berechnung der jeweiligen monatlichen Regelbedarfe in den Regelbedarfsstufen 1 bis 6 gilt nachfolgend dargestelltes Berechnungsmodell:

#### ***a) Berechnung der monatlichen Regelbedarfe für das Jahr 2011***

Die monatlichen Regelbedarfe der Beträge zur Sicherung des physischen Existenzminimums und zur Sicherstellung des sozio-kulturellen Existenzminimums ergeben sich jeweils aus der Summe der Beträge entsprechend den sich aus §§ 5 bis 7 des Gesetzes zur Ermittlung der Regelbedarfe (RBEG) nach § 28 SGB XII für Einpersonen- und Familienhaushalte nach der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe 2008 ergebenden regelbedarfsrelevanten Verbrauchsausgaben für die

- Abteilungen 1 (Nahrungsmittel, alkoholfreie Getränke), 3 (Bekleidung und Schuhe), 4 (Wohnen, Energie und Wohnungsinstandhaltung) und 6

(Gesundheitspflege) für den Betrag zur Sicherung der Leistungen des physischen Existenzminimums und

- Abteilungen 7 (Verkehr), 8 (Nachrichtenübermittlung), 9 (Freizeit, Unterhaltung, Kultur), 10 (Bildung), 11 (Beherbergungs- und Gaststättenleistungen) und 12 (Andere Waren und Dienstleistungen) für den Barbetrag zur Sicherstellung des sozio-kulturellen Existenzminimums.

Die sich jeweils ergebenden Summen sind zur Ermittlung des monatlichen Regelbedarfs - d.h. des Betrages zur Sicherung des physischen Existenzminimums und des Barbetrags zur Sicherstellung des sozio-kulturellen Existenzminimums - jeweils mit 1,0055 zu multiplizieren und gemäß § 28 Abs. 4 Satz 5 SGB XII zu runden.

### **b) Berechnung der monatlichen Regelbedarfe für das Jahr 2012**

Die ermittelten monatlichen Regelbedarfe für das Jahr 2011 sind mit 1,0075 zu multiplizieren und gemäß § 28 Abs. 4 Satz 5 SGB XII zu runden. Dies ergibt die erste Erhöhungsstufe. Ausgehend von der ersten Erhöhungsstufe sind die jeweiligen Beträge mit 1,0199 zu multiplizieren und gemäß § 28 Abs. 4 Satz 5 SGB XII zu runden. Dies ergibt die monatlichen Regelbedarfe für das Jahr 2012.

### **c) Übersicht über die errechneten Leistungssätze**

Die auf diese Weise errechneten Leistungssätze für die Jahre 2011 und 2012 lassen sich der beigefügten tabellarischen Übersicht entnehmen:

Grundlage: Regelbedarfsstufen (RS) nach § 8 RBEG	Monatliche Leistungen in 2011			Monatliche Leistungen in 2012		
	Grundleistungen zur Sicherung des physischen Existenzminimums (§ 3 Abs. 2 S. 2 AsylbLG)	Geldbetrag zur Deckung des sozio-kulturellen Existenzminimums (§ 3 Abs. 1 S. 4 AsylbLG)	Leistungen nach § 3 AsylbLG; insgesamt	Grundleistungen zur Sicherung des physischen Existenzminimums (§ 3 Abs. 2 S. 2 AsylbLG)	Geldbetrag zur Deckung des sozio-kulturellen Existenzminimums (§ 3 Abs. 1 S. 4 AsylbLG)	Leistungen nach § 3 AsylbLG; insgesamt
<b>RS 1</b> Alleinstehende oder alleinerziehende Erwachsene	206 €	130 €	<b>336 €</b>	212 €	134 €	<b>346 €</b>
<b>RS 2</b> Ehe- bzw. Lebenspartner	185 €	117 €	<b>302 €</b>	191 €	120 €	<b>311 €</b>
<b>RS 3</b> Haushaltsangehörige	165 €	104 €	<b>269 €</b>	170 €	107 €	<b>277 €</b>

Erwachsene						
<b>RS 4</b> Kinder von Beginn 15. – Vollen- dung 18. Lebensjahr	192 €	79 €	<b>271 €* </b>	192 €	79 €	<b>271 €* </b>
<b>RS 5</b> Kinder von Beginn 7. – Vollendung 14. Lebens- jahres	152 €	86 €	<b>238 €* </b>	152 €	86 €	<b>238 €* </b>
<b>RS 6</b> Kinder bis zur Vollen- dung des 6. Lebensjah- res	125 €	76 €	<b>201 €* </b>	127 €	78 €	<b>205 €* </b>

Bei den durch \* gekennzeichneten Beträgen sind die nachfolgenden Ausführungen unter Buchstabe d) zu beachten.

#### **d) Anwendung der Bestandsschutzregelung auf Leistungsberechtigte der Regelbedarfsstufen 4 bis 6**

Bei der Bemessung der Leistungen für Leistungsberechtigte der Regelbedarfsstufen 4 bis 6 ist die Bestandsschutzregelung des § 8 Abs. 2 RBEG anzuwenden. Danach tritt zum 1. Januar 2011 in der Anlage zu § 28 SGB XII an die Stelle der Beträge nach Absatz 1 Nummer 4 bis 6 für die Regelbedarfsstufe 4 der Betrag von 287 Euro, für die Regelbedarfsstufe 5 der Betrag von 251 Euro und für die Regelbedarfsstufe 6 der Betrag von 215 Euro. Infolge des Abzugs der Beträge in Abteilung 5 der EVS ergeben sich die in der Tabelle unter Buchstabe c) aufgeführten Beträge.

#### **6. Ermittlung von Abzugsbeträgen im Falle der Erbringung von Sachleistungen**

##### **a) Abzugsbeträge bei Leistung in Form von Sachleistungen**

Abzüge für erhaltene Sachleistungen erfolgen nur beim Betrag zur Sicherung des physischen Existenzminimums entsprechend der unten dargestellten Berechnung. Weitergehende Abzüge sind nicht zulässig, auch wenn die tatsächlichen Beträge höher sind. Abzüge beim Barbetrag für die Sicherstellung des sozio-kulturellen Existenzminimums sind nicht vorzunehmen.

**b) Ermittlung des Abzugsbetrags für eine komplette Abteilung**

Bei der Unterbringung in Gemeinschaftsunterkünften wird es regelmäßig der Fall sein, dass der gesamte Bedarf der Abteilung 4 (Wohnen, Energie und Wohnungsinstandhaltung) der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe durch Sachleistungen abgedeckt wird. Deshalb stellt sich die Frage, wie der Abzugsbetrag für eine komplette Abteilung zu ermitteln ist. Hierbei ist wie folgt vorzugehen:

Aus dem Verhältnis der Summe der sich aus §§ 5 bis 7 RBEG nach § 28 SGB XII für Einpersonen- und Familienhaushalte nach der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe 2008 ergebenden regelbedarfsrelevanten Verbrauchsausgaben für die Abteilungen 1 (Nahrungsmittel, alkoholfreie Getränke), 3 (Bekleidung und Schuhe), 4 (Wohnen, Energie und Wohnungsinstandhaltung) und 6 (Gesundheitspflege) und des Betrags der Verbrauchsausgaben der jeweiligen Abteilung ergibt sich der prozentuale Anteil der jeweiligen Abteilung am monatlichen Regelbedarf des Betrags zur Sicherung des physischen Existenzminimums.

Der sich für das jeweilige Jahr ergebende Abteilungsbetrag ist durch die Multiplikation des prozentualen Anteils der entsprechenden Abteilung mit dem jeweiligen monatlichen Betrag zur Sicherung des physischen Existenzminimums des betreffenden Jahres zu ermitteln.

**c) Abzug von Einzelverbrauchsausgaben innerhalb einer Abteilung**

Ein Abzug der jeweiligen Einzelverbrauchsausgabe erfolgt in der Höhe der sich aus §§ 5 bis 7 RBEG nach § 28 SGB XII für Einpersonen- und Familienhaushalte ergebenden regelbedarfsrelevanten Verbrauchsausgaben nach der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe 2008. Diese Beträge werden bis zu einer neuen Erhebung der Verbrauchsausgaben ohne Fortschreibung ab dem Jahr 2011 auch für nachfolgende Jahre genutzt.

**7. Kosten für Unterkunft, Heizung und Hausrat**

Kosten für Unterkunft, Heizung und Hausrat (Innenausstattung, Haushaltsgeräte und -gegenstände) sind gemäß der Übergangsregelung des Bundesverfassungsgerichts zusätzlich zu erbringen. Der übrige Hausrat hingegen ist in dem Betrag zur Sicherung des physischen Existenzminimums enthalten.

**8. Bildungs- und Teilhabeleistungen**

Die Leistungen des so genannten Bildungs- und Teilhabepakets sind weder im Betrag zur Sicherung des physischen, noch des sozio-kulturellen Existenzmini-

mums enthalten. Diese Leistungen sind in entsprechender Anwendung des § 34 SGB Abs. 1 XII, durch den bei Kindern und Jugendlichen die Bedarfe für Bildung und Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft als Anspruch gesichert werden, im Rahmen des § 6 AsylbLG zu gewähren.

Das Bundesverfassungsgericht rechnet in seinem Urteil vom 18. Juli 2012 die Leistungen für Bildung und Teilhabe zu den existenzsichernden Regelungen, auf die ein Anspruch bestehen müsse. Obwohl das Gericht diese Leistungen bei der Ausgestaltung seiner Übergangsregelung nicht ausdrücklich erwähnt, ist dieser Wertung bei der Ausübung des Ermessens im Rahmen des § 6 AsylbLG Rechnung zu tragen. Den verfassungsrechtlichen Anforderungen ist dabei Geltung zu verschaffen. Dies führt zu einer Beschränkung des Ermessens.

Ein im Rahmen der Gewährung von Leistungen nach dem Bildungs- und Teilhabepaket zu erbringender Eigenanteil für Mittagessen bei Ganztagsunterbringung ist in den Grundleistungen enthalten.

#### **9. Abzüge von Einzelpositionen der Abteilung 6**

Aus der Abteilung 6 sind keine Abzüge für Praxisgebühren und Zuzahlungen vorzunehmen.

#### **10. Leistungssätze bei stationärer Unterbringung Erwachsener in einer stationären Einrichtung**

Bei der Berechnung des Taschengeldes bei stationärer Unterbringung Erwachsener in Pflege- oder vergleichbaren Einrichtungen ist die Barbetragsregelung in § 27 b Absatz 2 SGB XII entsprechend anzuwenden.

#### **11. Weitergeltung von § 1a AsylbLG**

Auch unter Berücksichtigung der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts ist § 1a AsylbLG weiter anwendbar. Die Höhe dessen, was bei Anwendung des § 1a AsylbLG zu leisten ist, muss unter umfassender Würdigung sämtlicher Umstände des Einzelfalls bestimmt werden. Dabei ist wegen der starken Annäherung der Leistungen an das SGB XII die Wertung von § 26 SGB XII zu beachten, der ebenfalls die Möglichkeit vorsieht, Leistungen auf „das zum Lebensunterhalt Unerlässliche“ bei im weitesten Sinne rechtsmissbräuchlichen Verhalten einzuschränken. Hinsichtlich des Umfangs der Kürzungen ist auf § 39a SGB XII zu verweisen, wonach eine Kürzung der Leistungen in einer ersten Stufe um bis zu 25 % möglich ist. Übertragen auf § 1a AsylbLG bedeutet dies, dass jedenfalls in der ersten Stufe nicht der gesamte Taschengeldebetrag, sondern höchstens in Höhe von 25 % der Gesamtleistung (346 Euro bei Einpersonenhaushalten) erfol-

gen darf. Dies hat zur Folge, dass die Leistungen in der ersten Stufe um bis zu 86 Euro gekürzt werden dürfen. Hierbei ist nicht schematisch vorzugehen, sondern noch einmal auf die Notwendigkeit der Berücksichtigung der jeweiligen Umstände des Einzelfalls hinzuweisen, so dass die Kürzung auch deutlich geringer ausfallen kann. Für weitere Kürzungen im Falle wiederholten rechtsmissbräuchlichen Verhaltens ist zu beachten, dass mehr als der volle Taschengeldebtrag nicht gekürzt werden kann, da das physische Existenzminimum nicht angetastet werden darf.

## **12. Sonstige Leistungen nach § 6 AsylbLG**

§ 6 AsylbLG bietet auch weiterhin die Möglichkeit, im Einzelfall ergänzende Leistungen zu gewähren. Eine Gewährung von Leistungen gemäß § 6 AsylbLG kommt künftig allerdings nur noch in den Fällen in Betracht, in denen die entsprechenden Bedarfe nicht bereits durch die pauschalieren Grundleistungen der Übergangsregelung abgedeckt sind. Daraus folgt, dass beispielsweise Fahrtkosten zur Passbeschaffung oder zum Besuch eines Rechtsanwalts im laufenden Asylverfahren in der Regel nicht mehr zu erstatten sind.

Es ist beabsichtigt, hierzu in einem weiteren Rundschreiben weitergehende Hinweise zu geben.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

  
Jürgen Becke